

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gabriele Hiller (Die Linke)

vom 12. Dezember 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2006) und **Antwort**

Diskotheiken im Wohngebiet

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Nach welchen Merkmalen unterscheidet der Senat „reine“ Wohngebiete von Mischgebieten

Antwort zu 1: Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude. Darüber hinausgehende Nutzungen, die ausnahmsweise zugelassen werden können, sind in § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) genannt.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind die unter § 6 Abs. 2 BauNVO aufgezählten Nutzungen. Danach sind in den Teilen des Mischgebiets, die überwiegend gewerblich genutzt werden, auch Vergnügungsstätten zulässig, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

Frage 2: Unter welchen Bedingungen wird der jeweilige Typus eines Siedlungsgebietes wann und durch wen festgeschrieben?

Antwort zu 2: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Gemeinde mittels eines Bebauungsplans die jeweilige Art der baulichen Nutzung für ein Gebiet festgesetzt.

Bei einem Baugesuch in unbeplanten Bereichen (Gebieten ohne Bebauungsplan) wird, in der Regel vom Bezirk, geprüft, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO genannten Baugebiete entspricht. Die Zulässigkeit eines Vorhabens beurteilt sich dann danach, ob es in diesem Baugebiet gemäß BauNVO nach der Art der baulichen Nutzung zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch <BauGB>).

Frage 3: Inwiefern haben aus Sicht des Senats Diskotheken, die nachts und ohne Schließzeiten agieren, in vorwiegend als Wohngebiet genutzten Ansiedlungen eine Berechtigung?

Antwort zu 3: In reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) und in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) sind Diskotheken unzulässig.

In vorwiegend durch Wohnnutzung geprägten Gebieten, in denen sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB richtet, kann man im Regelfall davon ausgehen, dass eine Diskothek bodenrechtlich beachtliche Spannungen hervorruft, sich demnach nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und von daher nach planungsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig ist.

Frage 4: Was kann man tun, um permanenten lautstarken Belästigungen durch Diskotheken (z.B. in der Louis-Lewin-Straße sowie in der Leisniger Straße in Berlin-Hellersdorf) und deren Besucher in überwiegend als Wohngebieten genutzten Ansiedlungen Einhalt zu gebieten?

Antwort zu 4: Entsprechend der Regelung im Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin ist es zum Schutz der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Sofern Schallpegelmessungen durch die im Bezirk dafür zuständige Abteilung bestätigen, dass die von den Anwohnern geschilderte Lärmbelästigung den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwert zur Nachtzeit überschreitet, hat das Wirtschaftsamt des Bezirks zu prüfen, ob z.B. gaststättenrechtliche Ordnungsmaßnahmen wie Erteilung von Auflagen oder Anordnung von Sperrzeitmaßnahmen geboten sind.

Berlin, den 02. Januar 2007

In Vertretung

D u n g e r - L ö p e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2007)